



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
**Mittelschul- und Berufsbildungsamt**  
Betriebliche Bildung

Kontakt: Lehraufsicht, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich  
Telefon 043 259 77 25, [vinstitutionen@mba.zh.ch](mailto:vinstitutionen@mba.zh.ch)  
14. Dezember 2020  
1/2

# **Grundsätze zur Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden in Lehrbetrieben und Lehrbetriebsverbänden für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf**

## **Einleitung**

Diese Grundsätze präzisieren die Bestimmungen des Abschnitts 6 der Bildungsverordnung für Betriebe, die sich auf die Ausbildung von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf spezialisiert haben und die sich zu einem wesentlichen Teil über die Beiträge von Institutionellen Kostenträgern (z.B. IV-Stellen, Sozialbehörden, Justizbehörden) finanzieren.

Lehrbetriebe, die nicht diesen Kriterien entsprechen, fallen nicht unter die folgenden Bestimmungen.

## **Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden**

In besonderen Fällen und auf Gesuch des Lehrbetriebs kann eine Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligt werden. Die Voraussetzungen gemäss Bildungsverordnung, Abschnitt 6, sind: Der Betrieb bildet seit mehreren Jahren Lernende mit besonderem Bildungsbedarf aus und kann in der Ausbildung dieser Lernenden einen überdurchschnittlichen Erfolg nachweisen.

## **Bewilligungsverfahren**

Der Betrieb legt im Gesuch um eine Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden dar, weshalb diese beantragt wird. Er legt dem Gesuch die folgenden Unterlagen bei:

- Aktuelle, von Zeichnungsberechtigten unterschriebene Liste der Fachkräfte, die die Anforderungen der Bildungsverordnung erfüllen (inkl. deren Arbeitspensum)<sup>1</sup>
- Aktuelles Ausbildungs- und Förderkonzept
- Nachweis über den Erfolg am Qualifikationsverfahren
- Nachweis über Praktika im 1. Arbeitsmarkt
- Weitere Unterlagen nach Bedarf

---

<sup>1</sup> Als Fachkraft gelten ausschliesslich Personen, die zu einem wesentlichen Teil an der berufspraktischen Ausbildung der Lernenden beteiligt sind.



Für das Gesuch sind die vorgesehenen Formulare zu verwenden.

### **Voraussetzungen**

Die Gesuche werden anhand der Kriterien

- Qualität der Ausbildung
- Nachweis der Ausrichtung der Ausbildung auf den 1. Arbeitsmarkt
- Nachweis des Erfolgs am Qualifikationsverfahrens

beurteilt. Betriebe, die erstmals Lernende ausbilden, können keine Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden beantragen.

### **Maximale Überschreitung**

Erfüllt der Betrieb die Voraussetzung, legt das Amt in seiner Entscheidung einen Schwellenwert für den Ausbildungsschlüssel fest. Dieser bezeichnet das Verhältnis zwischen der Höchstzahl der Lernenden (inkl. Überschreitung) und der Höchstzahl der Lernenden, die gemäss der Anzahl der Fach- bzw. Führungskräfte im Betrieb unter Einhaltung der Vorgaben der Bildungsverordnung zulässig sind.

### **Befristung und Auflagen**

Bei einer bewilligten Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden reicht der Betrieb oder Lehrbetriebsverbund jährlich eine aktualisierte Liste der Fachkräfte sowie der absolvierten Einsätze der Lernenden im 1. Arbeitsmarkt ein.

Eine Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden wird nur befristet bewilligt.

### **Entscheid**

Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung wird begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

### **Rechtliche Grundlagen**

Bildungsverordnung, Abschnitt 6